

RSS-0065-25
= RSS-E 71/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 5.11.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Jörg Ollinger Mag. Martin Plaschg Kurt H. Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird im Rechtsschutzfall Nr. (anonymisiert) die Zahlung von weiteren € 9.000 an Kosten aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (anonymisiert) - Betriebsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, die unter anderem eine Rechtsschutzversicherung einschließt. Als „Allgemeine Deckungserweiterung“ wurde laut Police vom 13.9.2018 folgende Vereinbarung getroffen:

*„Auswahl des Rechtsvertreters gemäß Art. 10 ARB mit Selbstbeteiligung
 Selbstbeteiligung für den Firmen- bzw. Betriebs-Rechtsschutz:*

Der Versicherungsnehmer trägt - außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes - von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung mindestens 0,5% der Versicherungssumme.

Dieser Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen Partneranwalt des (anonymisiert)Rechtsanwalts-Netzes auswählt (nähere Informationen dazu finden Sie unter (anonymisiert)).“

Vereinbart sind die ARB 2015, deren Artikel 6 und 10 auszugsweise lauten:

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die Kosten gemäß Pkt. 6, soweit diese für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind; dabei werden die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten übernommen.(...)

8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung).

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verlangt.

2. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist.

Eine Interessenkollision liegt vor,

- wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig steht, oder

- wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.

Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.(...)“

Der Antragsteller erhielt von der antragsgegnerischen Versicherung Rechtsschutzdeckung zur Schadennummer (*anonymisiert*) für einen Rechtsstreit gegen die Antragsgegnerin selbst, die gegen den Antragsteller Prämienklage wegen ausständiger Zahlungen zu einer Betriebsbündelversicherung erhob. Nach Abschluss des Verfahrens anerkannte die Antragsgegnerin - unter Abzug eines Selbstbehaltes von 20% - Kosten in Höhe von € 36.009,31.

Gegen den Abzug des Selbstbehaltes „von rund € 9.000“ richtet sich der Schlichtungsantrag vom 5.9.2025. Es liege eine Interessenkollision im Sinne des Art 10, Pkt. 2 der ARB 2015 vor, die den Antragsteller zur Wahrnehmung der freien Anwaltswahl jedenfalls berechtige. Die

Antragstellervertreterin verwies in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des OGH zu 7 Ob 32/02z.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 10.9.2025 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Durch § 158k VersVG wurde der in Art 4 der Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (im Folgenden kurz Rechtsschutzversicherungsrichtlinie) vorgegebene Grundsatz der freien Anwaltswahl des Versicherungsnehmers im österreichischen Recht umgesetzt (Erl RV 641 BlgNR 18. GP 5; vgl Kronsteiner in Fenyves/Kronsteiner/Schauer VersVG-Novellen Rz 4 zu § 158k). Ziel und Zweck der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie ist es, eine Interessenkollision zwischen Versicherten und Mehrspartenversicherern möglichst auszuschalten (vgl Prölss in Prölss/Martin VVG26, 801), falls es aber trotzdem dazu kommt, ihre negativen Folgen zu beseitigen und die Stellung der Versicherten insbesondere durch freie Anwaltswahl und fakultatives Schiedsverfahren zu verbessern (Kronsteiner, Die Interessenkollision in der Rechtsschutzversicherung, VR 1994, 1 [2]). Nach dem genannten Art 4 der Richtlinie muss dem Versicherten die Wahl des Rechtsanwaltes oder einer sonstigen nach dem nationalen Recht entsprechend qualifizierten Person für die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren freistehen. Wenn eine Interessenkollision entsteht, muss dieses Wahlrecht umfassend, dh auch außerhalb eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens eingeräumt werden. Art 4 der Richtlinie bekämpft also die Möglichkeit der Interessenkollision in der Rechtsschutzversicherung auf zwei Ebenen, und zwar einerseits durch die generalpräventive Einschaltung eines Rechtsanwalts zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten a priori und andererseits durch dessen Einschaltung a posteriori, wenn bereits ein konkreter Interessenkonflikt aufgetreten ist (vgl Migsch, Die Umsetzung der versicherungsrechtlichen Richtlinie in das österreichische Privatrecht, in Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht, Teil 3/2 Versicherungsvertragsrecht 140). Art 7 der Richtlinie verpflichtet den Versicherer, den Versicherungsnehmer auf sein erweitertes Wahlrecht hinzuweisen, wenn eine Interessenkollision eintritt (Kronsteiner, Die neuen Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung, VR 1994, 172 [179]; Honsell in BK §§ 158l - 158o Rn 17). Die Richtlinie 87/344/EWG steht zwar seit 31.12.2015 nicht mehr in Kraft, deren Grundsätze wurden jedoch in der Solvency II-Richtlinie (2009/138/EG) in den Artikeln 198 ff. für die Rechtsschutzversicherung im Wesentlichen unverändert übernommen.

§ 158k Abs 1 VersVG behandelt in Übereinstimmung mit der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie das Wahlrecht des Versicherungsnehmers in den beiden erwähnten Fällen, also im "Normalfall" eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens und

erweitert es im Fall einer (konkreten) Interessenkollision (vgl Grubmann, VersVG4 FN 2 zu § 158k; Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung im VersVG, ecolex 1994, 525).

Was eine Interessenkollision konkret darstellt, wird weder in der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie noch in § 158k VersVG oder den Erläuterungen dazu ausgeführt. In 7 Ob 32/02k hat der Oberste Gerichtshof festgehalten, dass eine Interessenkollision nicht schon dann vorliege, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht, sondern müsse dazu (kumulativ) auch noch das Rechtsschutzinteresse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig stehen.

Nach dem Wortlaut des Art 10, Pkt. 2 ARB 2015 liege im vorliegenden Fall überhaupt keine Interessenkollision vor, da der Versicherungsnehmer nicht aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht, sondern vielmehr einen Anspruch des Versicherers auf Zahlung der Prämie aus der Betriebsbündelversicherung abzuwehren begehrte. Ebenso ist auch der Gegner des Prämienstreits kein anderer Versicherungsnehmer, dem der Rechtsschutzversicherer Deckung gewährt hat.

§ 158k Abs 1 VersVG als gemäß § 158p VersVG halbzwingende Norm darf nur zum Vorteil des Versicherungsnehmers abgeändert werden. Im vorliegenden Fall zeigt sich aber, dass die Formulierung des Art 10, Pkt. 2 die Fälle einer Interessenkollision gegenüber den von der Judikatur ausgeführten Grundsätzen einschränkt, liegt doch ein erhebliches Interesse des Rechtsschutzversicherers darin, die Prämienklage gegen den eigenen Versicherungsnehmer zu gewinnen. Dieses wirtschaftliche Interesse des Versicherers steht im Gegensatz zum Rechtsschutzinteresse des Versicherungsnehmers.

Die Klausel des Art. 10, Pkt. 2 ARB 2015 ist daher unwirksam, soweit sie eine Interessenkollision im vorliegenden Fall verneint.

In der bereits zitierten Entscheidung 7 Ob 32/02k führt der OGH weiters aus, dass eine Klausel, die einen 20%igen Selbstbehalt der gesamten Rechtsanwalts- und Verfahrenskosten vorsieht, wenn der Versicherungsnehmer keinen vom Versicherer vorgeschlagenen Anwalt auswählt, unzulässigerweise gegen § 158k VersVG verstoße. Die Rechtsschutzversicherungsrichtlinie differenziert in ihrem Schutz nicht zwischen Unternehmern und Verbrauchern, weshalb die Schlichtungskommission sich auch der Meinung von Gisch/Weinrauch anschließt, dass Selbstbehaltsvereinbarungen von Unternehmern keinem anderen Schutzniveau zu unterwerfen seien als solche von Verbrauchern (Praxisprobleme der Rechtsschutz- und der Betriebsrechtsschutzversicherung, 120 f.).

Der OGH hat einen Selbstbehalt von 20% in der genannten Entscheidung für unzulässig erachtet, weil der Versicherungsnehmer wegen der Größe des angebotenen Vorteils sozusagen einem psychologischen Zwang unterliege, von der freien Vertreterwahl jedenfalls nicht Gebrauch zu machen, um des ihm vom Versicherer dafür angebotenen

Vermögensvorteils nicht verlustig zu gehen. Die Gefahr, dass auf diese Weise der von § 158k VersVG in Umsetzung des Art 4 der Richtlinie intendierte Schutz des Versicherungsnehmers durch freie Vertreterwahl unterlaufen würde, sei bei dem im vorliegenden Fall vorgesehenen Selbstbehalt von 20 % zweifellos anzunehmen. Dieselben Grundsätze sind auch für die hier vorliegende Klausel zu übertragen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 5. November 2025